

**Sozialwirtschaft Österreich**  
Verband der österreichischen  
Sozial- und Gesundheitsunternehmen

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 08. September 2016

**GZ: BMGF-92101/0014-II/A/3/2016**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur Änderung des Ärztegesetzes und erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zu übermitteln.

§ 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG beinhaltet Ausnahmetatbestände von der Verschwiegenheitspflicht. Zum Schutz höherwertiger Interessen kann von der Verschwiegenheit abgewichen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Neu hinzukommen sollen zwei Ausnahmetatbestände: einerseits soll die Verschwiegenheitspflicht aufgehoben sein zum Schutz von minderjährigen Personen im Zusammenhang mit Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sowie andererseits bei der Bereitstellung der für die Behandlungskontinuität unerlässlichen Eckdaten gegenüber den mit der Pflege von einwilligungsunfähigen Patient/innen betrauten Personen. Die Aufnahme dieser zwei Tatbestände in die Bestimmung des § 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG werden ausdrücklich begrüßt.

Abschließend ersucht die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.  
Rechtsreferentin

  
Mag. Walter Marschitz  
Geschäftsführer